

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 5/71

in Sachen

des Kaufmanns Walter P. [REDACTED] in H. [REDACTED] bei D. [REDACTED],
In den E. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Krankenversicherungs AG in K. [REDACTED], Ho. [REDACTED]-
[REDACTED]ring [REDACTED], vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Werner K. [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], Ham. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 14. April 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil vom 6. März 1970 hat der Kläger am 4. Mai 1970 Berufung eingelegt. Durch Beschluß vom 19. Mai 1970 hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 14. Oktober 1970 - IV ZB 29/70 - den Beschluß des Berufungsgerichts vom 19. Mai 1970 aufgehoben und dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist bewilligt. Mit Schriftsatz vom 24. November 1970, der am gleichen Tage bei Gericht eingegangen ist, hat der Kläger seine

- 5 -

Berufung begründet. Zugleich hat er beantragt, ihm wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die am 4. Juni 1970 ablaufende Berufungsbegründungsfrist durch seinen die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist verwerfenden, auf die sofortige Beschwerde vom Bundesgerichtshof wieder aufgehobenen Beschluß vom 19. Mai 1970 nicht beeinflußt und infolgedessen die Berufungsbegründungsfrist mit dem am 24. November 1970 bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründungsschriftsatz nicht gewahrt worden ist.

Die Ansicht, daß der die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist verwerfende und wieder aufgehobene Beschluß den Lauf der Berufungsbegründungsfrist nicht beeinflussen kann, also weder eine Fristunterbrechung noch Fristhemmung eintritt, ist schon vom Reichsgericht (RGZ 158. 195, 197) mit eingehender Begründung vertreten worden. Dem hat sich der Bundesgerichtshof angeschlossen (LM § 236 ZPO Nr. 7 = NJW 1959, 1318; LM § 519 ZPO Nr. 56 = MDR 1967, 838 = NJW 1967, 1422 - nur im Leitsatz abgedruckt -). Der erkennende Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, zumal er ständig im gleichen Sinne entschieden hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Angesichts der klaren verfahrensrechtlichen Lage, wie sie infolge der konstanten oberstgerichtlichen Rechtsprechung für die rechtliche Praxis bestand, hätten die Prozeßbevollmächtigten des Klägers auch dann, wenn sie selbst eine andere Rechtsauffassung vertraten, im Interesse der Partei zumindest vorsorglich die Berufung rechtzeitig begründen oder um die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nachsuchen müssen. Sollten sich dagegen die Prozeßbevollmächtigten des Klägers in einem Rechtsirrtum befunden haben, so könnte dieser, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, in Anbetracht der an leicht zugänglichen Stellen veröffentlichten Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs gleichfalls nicht als entschuldigt angesehen werden (BGHZ 5, 275, 278).

Da der Kläger sich die Sorgfaltsverletzung seiner Prozeßbevollmächtigten nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen muß, lag kein unabwendbarer Zufall vor, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte rechtfertigen können.

Zuzustimmen ist dem Kläger allerdings darin, daß der erkennende Senat schon in seinem Beschluß vom 14. Oktober 1970, mit dem der die Berufung verwerfende Beschluß des Berufungsgerichts vom 19. Mai 1970 aufgehoben wurde, hätte berücksichtigen können, daß der Kläger die Frist zur Begründung der Berufung nicht eingehalten hat, so daß sich der verwerfende Beschluß des Berufungsgerichts jedenfalls aus diesem Grunde im Ergebnis als zutreffend darstellt hätte (BGH LM § 519 b ZPO Nr. 12 = NJW 1959, 724).

Entgegen der in der Beschwerde vorgetragenen Ansicht des Klägers läßt sich aber daraus, daß der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 14. Oktober 1970 der damals bereits abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist nicht Rechnung getragen hat, nicht schließen, daß er dem Kläger außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist auch die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewähren wollte oder gewährt hat.

Nach alledem hat das Berufungsgericht zu Recht eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 2.100 DM.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz